



Bestellung

.....
Wohnungsunternehmen

.....
vertreten durch

.....
E-Mail-Adresse (für Programmlieferung, Benachrichtigungen etc.)

Wir möchten das Nutzungsrecht an der vom VNW und vdw Niedersachsen und Bremen entwickelten Excel-Anwendung

KFR 3.0

erwerben.

Das einmalig zu entrichtende Entgelt für die zeitlich unbegrenzte Nutzung der Excel-Anwendung beträgt

- für Erstanwender € 750,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und
- für Anwender von Vorgängerversionen der KFR 3.0 € 350,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Softwareüberlassungsvertrag kommt mit der Lieferung der Excel-Anwendung durch den VNW an das Wohnungsunternehmen zustande. Es gelten die anliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für IT-Leistungen des VNW.

....., den
Ort

für das WU:

.....
Stempel / Unterschrift

Bitte schicken Sie dieses Formular ausgefüllt und unterzeichnet an Frau Klehr (klehr@vnw.de).

Allgemeine Vertragsbedingungen für IT-Leistungen

A. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen sind die IT-Leistungen des „Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V., Tangstedter Landstraße 83, 22415 Hamburg“ (kurz: VNW, nachfolgend „Anbieter“).
2. Die Leistungen erbringt der Anbieter ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, vornehmlich im Bereich der Wohnungswirtschaft (nachfolgend „Kunde“).
3. Das Leistungsspektrum des Anbieters umfasst IT-Leistungen, IT-Audits sowie allgemeine Beratungsleistungen.
4. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich jeweils aus dem Angebot des Anbieters. Dieses Angebot regelt neben diesen allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Anbieter. Bei widersprüchlichen Regelungen in diesen Vertragsbedingungen und dem Angebot hat stets das Angebot Vorrang.
5. Alle vom Anbieter erbrachten Leistungen werden sorgfältig nach dem jeweils aktuellen allgemein anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erbracht. Wünscht der Kunde hiervon abweichende Leistungsstandards, muss dies gesondert vereinbart werden.
6. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (per Briefpost oder E-Mail) zustimmt.
7. Mündliche Nebenabreden zu diesen Vertragsbedingungen sind nicht getroffen worden.

B. VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

1. Der Vertrag zwischen den Vertragsparteien erfolgt mit der Unterzeichnung des Angebots des Anbieters.
2. Soweit es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, ergibt sich die Vertragslaufzeit aus dem Angebot des Anbieters.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist bei Verträgen mit Laufzeit drei Monate zum Ende der Vertragslaufzeit. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um eine weitere Laufzeit mit dieser Vertragslaufzeit.
4. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen, wobei auch eine E-Mail dieser Anforderung genügt.

C. VERGÜTUNG

1. Der Anbieter erstellt über die vereinbarte projektbezogene Vergütung sowie über die Beträge der Zusatzvergütung eine ordnungsgemäße Rechnung. Ist auf der Rechnung nichts anderes aufgeführt, sind Rechnungsbeträge binnen 14 Tagen zur Zahlung anzuweisen.
2. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Vergütungen in diesem Vertrag oder in dem projektbezogenen Angebot zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Absprache, nach Projektabschluss und bei Dauerschuldverhältnis wie im Angebot aufgeführt oder spätestens halbjährlich zum Kalenderjahr.

D. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN DES ANBIETERS

1. Der Anbieter wird die von ihm zu erbringende Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des jeweils vereinbarten Zeitrahmens nach allgemein veröffentlichten und anerkannten Standards erbringen.
2. Der Anbieter ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist der Anbieter dort zur Leistungserbringung verpflichtet.
3. Der Anbieter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung für die Erbringung der Leistungen Dritte als Subunternehmer einschalten.
4. Ein Garantieverprechen im Sinne von § 443 BGB wird nicht abgegeben.
5. Soweit der Anbieter personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kunde als Verantwortlicher (nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO) erhoben hat, verpflichten sich beide Seiten dazu, zu prüfen, ob eine Auftragsverarbeitung nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO vorliegt. In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragsparteien zum Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung, der den Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO genügt.

E. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

1. Der Kunde hat die Dienst- und Beratungsleistungen des Anbieters durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Anbieter die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern des Anbieters zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Kunde die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
2. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle das Projekt betreffenden Angelegenheiten. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Kunde stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur Verwirklichung des Projekts jeweils notwendig sind.
3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Anbieter aus diesem Grunde seine Dienst- und Beratungsleistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

F. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR IT-AUDITS UND ERSTELLUNG VON DOKUMENTEN

1. Der Anbieter kann das EDV-System des Kunden im Rahmen eines Audits beurteilen. Die Standards des Audits werden von den Vertragsparteien im Angebot fixiert.
2. Die Erstellung von Dokumenten kann Dokumentationen sowie Handbücher umfassen, die auf das EDV-System (oder Teile davon) des Kunden und konkreten Situationen bezogen sind.

G. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE BERATUNG ZUR BESCHAFFUNG VON SOFT- UND HARDWARE

1. Der Anbieter stellt keine eigene Soft- oder Hardware für die Vermietung oder den Verkauf zu Verfügung (Ausnahme: nachfolgender Aufzählungspunkt „H“). Vielmehr berät der Anbieter den Kunden bei Bedarf zu Miete und/oder Kauf von Soft- und Hardware gemäß den Angaben des Kunden. Diese Tätigkeit wird damit als Beratungsleistung erbracht.
2. Auf Basis des vom Kunden mitgeteilten Bedarfes spricht der Anbieter Empfehlungen aus und unterbreitet ggf. Angebote von Hardware- und/oder Softwareanbietern.
3. Der Anbieter wird aber zu keiner Zeit Vertragspartei oder Erfüllungsgehilfe der Soft- und/oder Hardwarebeschaffung; also des Kauf- und/oder Mietvertrages.

H. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUVERFÜGUNGSTELLUNG EIGENER ANWENDUNGEN

1. Die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Abschnitt finden Anwendung für Fälle, in denen der Anbieter dem Kunden eigene Softwareanwendungen (insbesondere Excel-Anwendungen) zur Nutzung überlässt.
2. Der Anbieter überträgt dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht der Nutzung der übermittelten Softwareanwendung gemäß dem bestimmungsmäßigen Zweck.
3. Der Kunde darf die Softwareanwendung nur für eigene Zwecke und für Zwecke von mit ihm verbundenen Unternehmen nutzen. Das Nutzungsrecht an der Softwareanwendung ist damit nicht auf Dritte übertragbar und der Kunde darf die Softwareanwendungen nicht an Dritte veräußern, verschenken oder zur Nutzung überlassen sowie auch nicht anderweitig gewerblich verwerten.
4. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung der Softwareanwendung. Die Haftung ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für eventuell durch den Kunden selbst an der Softwareanwendung vorgenommene Änderungen schließt der Anbieter die Haftung aus.
5. Der Anbieter verpflichtet sich, über Tatsachen und Umstände, die ihm im Rahmen der Einführung in die Softwareanwendungen von Seiten des Kunden anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Kunde ihn von seiner Schweigepflicht entbindet.

I. NUTZUNGSRECHTE

1. Soweit aus den Arbeiten des Anbieters Nutzungsrechte erwachsen, erhält der Kunde ein einfaches sowie zeitlich und örtlich nicht eingeschränktes Nutzungsrecht.
2. Die Übertragung etwaiger Nutzungsrechte erfolgt mit der Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung.

J. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Vertragsgegenstand hat bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung, bzw. bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Hardware und/oder Software dieser Art übliche Qualität.
2. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
3. Der Anbieter wird die branchenübliche Sorgfalt bei der Vertragserfüllung erbringen. Der Kunde nimmt allerdings zur Kenntnis, dass Hard- und Software technisch gesehen nicht in jeder Konstellation fehlerfrei sein kann. Daher ist z.B. eine Funktionsbeeinträchtigung eines Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, kein Mangel.
4. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
5. Bei Sachmängeln kann der Anbieter zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Anbieters durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Vertragsgegenstandes, der den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass der Anbieter Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.
6. Der Anbieter leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde den Vertragsgegenstand ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.
7. Für Mängel an der erbrachten Leistung haftet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Verjährung von Mängelansprüchen ein Jahr beträgt.
8. Der Kunde hat den Anbieter soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

K. HAFTUNG

1. Der Anbieter haftet unbeschränkt
 - a. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b. für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - c. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - d. im Umfang einer vom Anbieter übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Anbieters der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
3. Eine weitergehende Haftung des Anbieters besteht nicht.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Anbieters.

L. ABNAHME

1. Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistungen einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt.
2. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung bzw. Teilleistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
3. Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der Anbieter schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.
4. Festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung sind nach den folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
 - a. Fehlerklasse 1: Der Fehler führt dazu, dass das System insgesamt oder der abzunehmende Teil des Systems nicht genutzt werden kann.
 - b. Fehlerklasse 2: Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutbare Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
 - c. Fehlerklasse 3: Alle sonstigen Fehler.
5. Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten.

M. VERTRAULICHKEIT

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a. die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vorab unterrichten und ihr die Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
4. Die Vertragsparteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Vertragsparteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

N. SONSTIGES

1. Der Kunde ist zur Übertragung von Ansprüchen gegen den Anbieter auf Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt.
2. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur im Hinblick auf Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.
3. Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.

O. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, GELTENDES RECHT

1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Sitz des Anbieters vereinbart.
2. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

P. SCHLUSSBESTIMMUNG

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.